
Datum: 23.01.2006
Gericht: Amtsgericht Köln
Spruchkörper: Abteilung 207
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 207 C 31/06
ECLI: ECLI:DE:AGK:2006:0123.207C31.06.00

Tenor:

Der Antrag auf Erlaß einer einstweilige Verfügung wird abgelehnt.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Antragstellerin.

Gründe: 1

I. 2

Mit dem Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung begehrt die Antragstellerin die 3
Räumung des Einfamilienhauses C.straße , Köln.

Zwischen den Parteien ist vorab unter dem Aktenzeichen 207 C 535/05 ein Verfahren mit 4
umgekehrtem Rubrum zur Besitzeinräumung gelaufen. In diesem einstweiligen
Verfügungsverfahren hat die Abteilungsrichterin die hiesige Antragstellerin im Wege des
Beschlusses zur Besitzeinräumung verpflichtet.

II. 5

Der Antrag der Antragstellerin hat in der Sache keinen Erfolg. 6

Es fehlt am Rechtsschutzinteresse. Der Antragstellerin steht ein einfacherer Weg zu Gebote. 7
Sie mag das noch rechtshängige Ursprungsverfahren, in welchem sie durch Beschluß zur
Besitzeinräumung verpflichtet wurde, fortsetzen.

Streitwert: 4000 € 8

Köln, den 23.1.2006 9

10

